

Datenschutzordnung des Fördervereins Bayerische Justizakademie e.V.

Am 25. Mai tritt die neue [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) in Kraft, die Unternehmer zwingen soll, persönliche Daten von Kunden und Mitarbeitern besser zu schützen. Es gelten EU-weit die Vorschriften und Maßgaben nach der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sowie, innerhalb Deutschlands, zusätzlich auch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu). Diese neueste Fassung des BDSG wird zeitgleich mit der DSGVO in Kraft treten und das noch aktuelle Bundesdatenschutzgesetz komplett ersetzen. Nach der herrschenden Meinung gilt die DSGVO nicht nur für kommerzielle Unternehmen (Art. 4 Nr. 18 DSGVO), sondern auch für nichtkommerzielle Vereine.

Die meisten der geltenden Vorschriften sind aber nicht neu, sondern ergaben sich schon bisher aus dem BDSG.

Die Einführung der Verordnung ist eine gute Gelegenheit eine Bestandsanalyse durchzuführen und die Anwendung der Datenschutzverordnung auch im Förderverein Bayerische Justizakademie e.V. zu prüfen und ggf. zu überarbeiten, da Datenschutz nicht nur eine gesellschaftliche und institutionelle Pflicht ist, sondern auch bei der Nichteinhaltung hohe Bußgelder drohen.

Welche Daten müssen geschützt werden?

Der Grundsatz der DSGVO besagt: Wer personenbezogene Daten verarbeitet, ist verantwortlich für die Einhaltung aller in der DSGVO aufgeführten Rechtsgrundsätze. Im Mittelpunkt des Datenschutzes und der neuen Verordnungen steht also der Umgang im Verein mit personenbezogenen Daten.

Personenbezogene Daten i.S.d. Datenschutzverordnung sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse vor allem der Mitglieder, daneben aber auch Spender, Klienten, Kunden usw. Typischerweise erhoben werden Name und Anschrift, Dienststelle und

Bankverbindung. Die Art der Erfassung (digital oder auf Papier) spielt keine Rolle.

Der Begriff des „Verarbeitens“ im Datenschutz bezieht sich nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO auf das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen (jede Verwendung) von Daten.

Erlaubnis

In vielen Fällen müssen die Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO die Erlaubnis zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten geben.

Das ist allerdings nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b DSGVO nicht erforderlich, wenn Daten im Rahmen einer vertraglichen Beziehung erhoben werden müssen.

Bei Vereinen ist diese vertragliche Beziehung die Mitgliedschaft. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten dürfen also in jeden Fall verwendet werden.

Das gleiche gilt nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, wenn die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind. Das gilt z.B. für Spender. Hier müssen die Spendenbescheinigungen mit ihren Daten 10 Jahre aufbewahrt werden.

Zuständigkeit

Der Umgang mit personenbezogenen Daten in allen Bereichen einer Vereins- und Verbandsarbeit darf daher nur mit gesetzlicher Erlaubnis oder persönlicher Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Für die datenschutzrechtliche Konformität des Vereins haftet immer der Vereinsvorstand. Die Datenschutz-Verantwortung liegt immer beim Vereinsvorstand; er ist die sogenannte verantwortliche Stelle. Ist im Verein kein Datenschutzbeauftragter bestellt, so hat der Vereinsvorstand die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten anderweitig sicherzustellen.

Datenschutzbeauftragter, Artikel 37 DSGVO,

Vereine müssen unter bestimmten Voraussetzungen einen Datenschutzbeauftragten benennen. Er ist Pflicht, wenn im Verein personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, also per EDV. Personenbezogene Daten sind insbesondere auch Mitglieder- und Spenderdateien.

Für kleine Vereine macht § 4 BDSG eine Ausnahme: Sind regelmäßig nur neun oder weniger Mitarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, braucht ein Unternehmen KEINEN Datenschutzbeauftragten soweit nicht „besondere Daten“ erfasst werden. Dann kann der Vorstand selbst den Datenschutz übernehmen.

Beim Förderverein der Bayerischen Justizakademie e.V. sind in der Regel folgende Personen mit der elektronischen Datenverarbeitung befasst:

- Der Geschäftsführende Vorstand, Gudrun Scharr

Ferner:

- Frau Sandra Trenz
- Frau Silvia Eger
- Herr Matthias Heringsklee (EDV)
- Herr Thomas Semba

ggf. noch der oder die beiden Kassenprüfer und es werden auch keine „besonderen Daten“ gespeichert.

Somit muss kein eigener Datenschutzbeauftragter bestellt werden und die Verantwortlichkeit verbleibt beim Geschäftsführenden Vorstand bzw. dessen Stellvertreter.

Die Personen, die mit der Datenverarbeitung befasst sind, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Dazu wurde in entsprechendes Merkblatt ausgehändigt und die Belehrung von den entsprechenden Personen per Unterschrift bestätigt.

Umgang mit Daten

Der Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß BDSG wird begrifflich in „erheben, verarbeiten und nutzen“ unterteilt:

- Erheben – ist das Beschaffen von Daten über die Betroffenen (§ 3 Abs. 3 BDSG); beispielsweise über ein Anmeldeformular.
- Verarbeiten – ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen von personenbezogenen Daten natürlicher Personen (§ 3 Abs. 4 BDSG)
- Nutzen – ist jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere innerhalb des Vereins für die Verwaltung und Betreuung der Vereinsmitglieder; beispielsweise für den Beitragseinzug.

In der Frage, wo der Umgang mit personenbezogenen Daten im Vereins- und Verbandsumfeld stattfindet und entsprechend konform mit der DSGVO zu regeln ist, lassen sich folgenden Bereich eingrenzen:

- Homepage und Social Media-Auftritte
- E-Mail-Verkehr und Newsletter
- Pressearbeit
- Durchführung von Veranstaltungen
- Interne Mitgliederverwaltung

Der Verein darf die von ihm gesammelten Daten nur im Rahmen der DSGVO, des BDSG oder einer anderen Rechtsvorschrift nutzen. Die Datenschutzbestimmungen können nicht per Satzung eingeschränkt werden. Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung ist nur zulässig, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist.

Beim Vereinseintritt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BDSG) nach Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung sind dies

- Name, Anschrift,
- Geburtsdatum
- Dienststelle
- Bankverbindung (IBAN, BIC).
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse
- Eintritts-/ggf. Austrittsdatum
- Höhe des Beitrages.

Angaben über ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit, politische Meinungen oder Gesundheit werden durch den Förderverein der Bayerischen Justizakademie nicht erhoben.

Nach Art. 12 DSGVO, § 4 Abs. 3 BDSG muss der Betroffene über die folgenden Umstände informiert werden:

- die Identität der verantwortlichen Stelle (= der Verein)
- die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
- über die Empfänger, soweit die Daten weitergeleitet werden und er nicht mit einer Übermittlung zu rechnen hatte.

Diese Information erfolgt durch ein gesondertes Informationsblatt, das an alle Mitglieder per E-Mail versandt wird. Bei Neumitgliedern, ist schon beim

Vereinsbeitritt eine entsprechende Einverständniserklärung einzuholen. Dazu wurden die Formulare für den Beitritt entsprechend geändert.

Angaben über Verstorbene werden nicht vom BDSG geschützt. Beispielsweise ist ein Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied nicht durch das BDSG geschützt.

Übermittlung von Daten

Teilweise muss der Verein Daten von Mitgliedern weitergeben. Ob das zulässig ist, hängt vom Einzelfall ab:

- Weitergabe an andere Mitglieder: i.d.R. nur im Sonderfall; das ist vor allem das Minderheitenbegehren nach § 37 BGB
- Veröffentlichung von Daten: Die Veröffentlichung (z.B. Newsletter oder Mitteilungsblatt) ist zulässig, wenn sie dem Vereinszweck dient. Nicht zulässig ist regelmäßig die Veröffentlichung der Namen in Fällen mit „ehrenrühriem“ Inhalt wie Hausverboten oder Vereinsstrafen.
- Veröffentlichung im Internet: Hier ist besondere Zurückhaltung geboten. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet ist grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. persönliche Leistungen, Ehrungen usw.) oder Dritte können i.d.R. auch ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet gestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind.
- Die Weitergabe zu Werbezwecken (etwa an Sponsoren) darf nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds erfolgen.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 der DSGVO

Neu in der DSGVO ist die Beweislastumkehr. Vereine haben nun die Rechenschaftspflicht, d.h. sie müssen jetzt aktiv nachweisen können, dass ihre Datenverarbeitungen datenschutzkonform sind. Dies impliziert entsprechende Dokumentationspflichten. Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten schriftlich festzulegen und sicherzustellen, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung die DSGVO eingehalten wird.

Jeder Verein, muss ein sogenanntes „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ anlegen. In der Tabelle listet man auf, welche Daten wann, wie und warum im Verein erhoben werden.

Verarbeitungsverzeichnis des Fördervereins Bayerische Justizakademie e.V.:

Vereinsstammdaten

Verantwortlich	Geschäftsführender Vorstand, Gudrun Scharr, Zum Fichtach 9, 92268 Etzelwang, 0757/59412901
Zweck	Vereinsleitung, Abwicklung von Vereinsgeschäften nach Innen und Außen
Betroffene	Mitglieder, Spender
Wer kann auf die Daten zugreifen?	Geschäftsführender Vorstand, s.o. sowie Frau Sandra Trenz Telefonnummer: 09241/9901120; sandra.trenz@ja-peg.bayern.de
Datenkategorie	Name, Vorname, Dienststelle od. Funktion, Anschrift, Telefonnummer; Email-Adresse, Bankverbindung
Löschfrist	Bei Widerruf des Betroffenen, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder 6 Jahre nach dessen Ausscheiden. Die Löschungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des Geschäftsjahres.
Rechtsgrundlage	DSGVO Art. 6, Abs. 1b
Einwilligung des Betroffenen	Jedes Mitglied wird auf die Erfassung der Daten durch die Mitarbeiter mündlich hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass er diese Daten jederzeit einsehen und löschen lassen kann.

Aufgabe!

Die Vereine müssen darüber hinaus den Weg der Daten nachzeichnen, von der Erhebung (etwa bei einer Mitgliederwerbung) über die Speicherung bis hin zur Nutzung (zum Beispiel durch die Mitarbeiter). Der Förderverein ergänzt hierzu die Excel-Tabelle mit den Mitgliederdaten um weitere Spalten in der die Verwendung der Daten jeweils nachvollziehbar dargestellt wird.

Prozesse festlegen und Prozesshandbuch schreiben

Aufgabe!

Vereine sollten jetzt alle mit Datenverarbeitung verbundenen Prozesse dokumentieren und – wenn nötig – optimieren.

- Mitglieder werden über die Verarbeitung ihrer Daten per E-Mail durch den Geschäftsführenden Vorstand oder eine beauftragte Person informiert?
- Mitglieder erhalten auf Anfrage bei dem Geschäftsführenden Vorstand vollständige Auskunft über die Verwendung ihrer Daten.
- Über die Löschung der Daten entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- Besteht ein Mitglied auf die vollständige Löschung seiner Daten, ist dies nur in Verbindung mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft und unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben möglich.

- Im Falle eines Datenlecks zum Beispiel durch einen Hackerangriff, ist binnen 72 Stunden die zuständige Landesdatenschutzbehörde durch den Geschäftsführenden Vorstand zu informieren.
- Ist das Ziel, warum Daten gespeichert wurden, erreicht, müssen die Daten gelöscht werden. Über die Löschung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- Mitarbeiter werden geschult, damit sie diese Prozesse kennen und ausführen können.

Datensicherheit, Art. 32 DSGVO).

Der nun explizit in der DSGVO beschriebene Grundsatz der Datensicherheit umfasst, dass Datenverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik sowie von Implementierungskosten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Daten zu gewährleisten. Dies ist im Falle der Daten des Fördervereins durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt.

Widerspruchs- und Auskunftsrecht

Grundsätzlich darf der Verein keine personenbezogenen Daten erheben, speichern oder weitergeben, wenn er nicht über eine Einwilligung verfügt oder eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Diese Einwilligung kann die betroffene Person jederzeit und ohne Begründung widerrufen.

Es können aber in diesem Fall andere Erlaubnistatbestände vorliegen.

Zentraler Punkt des Datenschutzes ist zudem das Recht des Betroffenen auf Auskunft. Er muss darüber informiert werden, in welchem Umfang Daten von ihm gespeichert sind. Dieses Auskunftsrecht ist in Artikel 15 der DSGVO zweistufig ausgestaltet. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob (= 1. Stufe) überhaupt Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat die Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (= 2. Stufe).

Hier besteht auch das Recht auf unentgeltliche Überlassung einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Wenn das Mitglied feststellt, dass die gespeicherten Daten nicht korrekt sind, hat es ein Recht auf Berichtigung (beispielsweise Namensänderung).

Die Mitglieder haben in den folgenden Fällen ein Recht auf Vergessen (d.h. die Löschung der Daten):

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung,
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Eine weiteres Recht der Mitglieder und betroffenen Personen und damit eine Verpflichtung für den Verein besteht in der Benachrichtigungspflicht des Vereins bei der Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Verein im Vorfeld die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat.

Beispiel: Es wurde in die Geschäftsstelle eingebrochen und der Computer mit den Mitgliederdaten wurde gestohlen. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Computer mit einem Passwort geschützt war und die Daten verschlüsselt waren.

Scharr

Geschäftsführender Vorstand